

FAQ zu Corona bzw. Covid-19

für Inhaber der Sparkasse Gold und Platinum Kreditkarten

Ist eine Erkrankung mit Corona im Rahmen der Auslandsreise-Krankenversicherung versichert?

Der Coronavirus bzw. Covid-19 ist im Sinne der Versicherungsbedingungen eine Erkrankung. Unsere aktuellen Auslands-Krankenversicherungen sehen keinen Ausschluss bei Pandemie vor! Bitte beachten Sie, dass in den Versicherungsbedingungen weitere Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch bestehen.

Werden meine Stornokosten erstatten, wenn ich vor Antritt der Reise an Corona erkrankte?

Der Coronavirus bzw. Covid-19 kann eine unerwartet schwere Erkrankung in Sinne der Versicherungsbedingungen darstellen. Auch hier besteht kein Ausschluss bei Pandemie.

Ist ein Einreiseverbot im Zielgebiet im Rahmen der Reiserücktrittversicherung abgesichert?

Ein Einreiseverbot im Zielgebiet gehört nicht zu den versicherten Rücktrittsgründen. Bei Fragen zu Ihrer Reise wenden Sie sich bitte an Ihren Veranstalter oder Leistungserbringer (z.B. Fluggesellschaft).

Wo kann ich mich zur Ausbreitung von Corona an meinem Reiseziel informieren?

Die WHO informiert auf Ihrer Homepage täglich zur aktuellen Situation in verschiedenen Ländern: <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports/>

Ebenso finden Sie auf der Webseite des Auswertigen Amtes detaillierte Reise und Sicherheitshinweise: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Ich habe Angst zu verreisen. Kann ich eine Reise in ein Land mit vielen Corona-Fällen stornieren oder abbrechen und die Stornokosten bzw. die zusätzlichen Reisekosten aufgrund der vorzeitigen Rückkehr geltend machen?

Die Sorge vor Ansteckung am Reiseziel ist kein versichertes Ereignis, auch nicht bei Reisen in bekannt betroffene Regionen. Dies gilt auch dann, wenn das Auswärtige Amt eine Reisewarnung für das Reiseziel ausspricht. In diesem Falle sollten Sie Ihren Reiseveranstalter bzw. den Leistungserbringer fragen, ob eine Erstattung oder Umbuchung gewährt wird.

Ist es in der Reiserücktritt- bzw. Reiseabbruchversicherung abgesichert, wenn ich an meinem Urlaubsort an Corona erkrankte und deshalb nicht meine ursprünglich gebuchte Rückreise in Anspruch nehmen kann?

Wenn Sie am Urlaubsort erkranken, ist dies grundsätzlich ein versichertes Ereignis.

Ist es in der Reiserücktritt- bzw. Reiseabbruchversicherung abgesichert, wenn ich gesund bin, aber die ursprünglich gebuchte Rückreise nicht in Anspruch nehmen kann, weil ich zur Sicherheit in Quarantäne genommen werde?

Nein, eine vorsorgliche Quarantäne ohne eingetretene Erkrankung ist kein versichertes Ereignis.

Was soll ich tun, wenn ich an Corona erkrankte oder dies vermute?

Bitte wenden Sie sich zunächst immer an die lokalen Rettungsdienste. Wir unterliegen bei einem Corona-Fall den Verfügungen der lokalen Gesundheitsbehörden und dürfen nicht entscheiden, wie und wo sie medizinisch behandelt werden bzw. welche weiteren Sicherheitsvorkehrungen Sie beachten müssen.

Holt mich meine Versicherung zurück, wenn ich an Corona im Ausland erkrankte?

Hier gelten die Voraussetzungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen für einen medizinisch sinnvollen Krankentransport. Wieder unterliegen wir den Verfügungen der lokalen und im Falle eines Rücktransportes der internationalen sowie deutschen Gesundheitsbehörden und dürfen nur in Absprache mit diesen agieren.

Ich gehöre zu den Risikopersonen. Mein Arzt hat mir von der Reise abgeraten. Bin ich im Rahmen der Auslandsrankenversicherung abgesichert?

Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz nicht, wenn Ihr Arzt Ihnen wegen eines erhöhten individuellen Gesundheitsrisikos für den Fall einer Infektion mit Corona von einer Reise abgeraten hat und sie die Reise trotzdem antreten. Nicht versichert ist, wenn Sie bei Antritt der Reise bereits erkrankt sind. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen Ihres Tarifes.

Ich gehöre zu den Risikopersonen. Mein Arzt hat mir von der Reise abgeraten. Bin ich im Rahmen der Reiserücktrittversicherung abgesichert?

Angst vor Ansteckung ist kein versichertes Ereignis. Damit ist auch der Nichtantritt einer Reise in ein Risikogebiet bei zugleich erhöhtem individuellen Gesundheitsrisiko für den Fall einer Infektion mit Corona nicht versichert. Die Empfehlung durch einen Arzt ändert dies nicht. Maßgeblich sind die Versicherungsbedingungen Ihres Tarifes. Ist das Reiseziel ein Risikogebiet empfehlen wir Ihnen, die Möglichkeit einer kostenlosen Stornierung oder Umbuchung der Reise oder der Reiseleistung mit Ihrem touristischen Anbieter zu klären.

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland

Adenauerring 9 - 81737 München – Deutschland, Hauptbevollmächtigter: Vincenzo Reina
Bayerische Landesbank Girozentrale München, IBAN DE18 7005 0000 0000 0464 50, BIC: BYLADEMMXXX,
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE77ZZZ00002293894
Registergericht: München HRB 254820 - Ust.-IdNr. DE328043540, VersST-Nr. 802/V20000055610;
Versicherungsumsätze sind umsatzsteuerfrei gem. § 4 Nr. 10 UstG
www.europ-assistance.de

Eine Niederlassung der Europ Assistance SA, Aktiengesellschaft französischen Rechts, reguliert durch französisches Versicherungsaufsichtsrecht, Handelsregister von Nanterre: Nr. 451 366 405 RCS, Gesellschaftssitz: 1, promenade de la Bonnette – 92633 Gennevilliers Cedex, France, Generaldirektor (Directeur Général): Antoine Parisi